

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 64069

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze

Aushangpflichten für Arbeitgeber

Durch Aushänge im Betrieb sollen die Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften in unterschiedlichen Gesetzen, die dem Arbeitgeber aufgeben den Arbeitnehmern eine Kenntnisnahme der einschlägigen Vorschriften zu ermöglichen. Je nach Regelung soll dies in geeigneter Weise durch Auslegen, Aushängen oder Bekanntmachung geschehen. Für den Arbeitgeber ist eine genaue Lektüre der jeweiligen Vorschriften daher unerlässlich, um die unterschiedlichen Vorgaben entsprechend umsetzen zu können. In jedem Fall muss für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehen, sich ohne Schwierigkeiten über den aushangspflichtigen Inhalt zu informieren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem "schwarzen Brett" oder eine Auslage an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes, etwa der Kantine, Aufenthalts- oder Pausenräumen. Teilweise sehen die gesetzlichen Regelungen aber auch bestimmte Aushangsorte vor, zum Beispiel den Aushang der nach Heimarbeitergesetz erforderlichen Angaben in den Ausgaberräumen. Besteht ein Betriebsrat, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang ausländische Mitarbeiter betroffen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann das eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich machen. Es besteht teilweise auch die Möglichkeit der Bekanntmachung über das Intranet, wenn jeder Mitarbeiter hierzu Zugang hat und Vorkehrungen zum Schutz vor Änderungen bestehen. Nicht ausreichend ist in vielen Fällen ein Hinterlegen bzw. Vorhalten im Personal- oder Lohnbüro.

Gesetzliche Aushangpflichten

Es bestehen zahlreiche Vorschriften, aus denen sich Aushangverpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben. Die wichtigsten sind am Ende des Merkblatts in Form einer Tabelle aufgeführt. Es ist im Einzelnen zu prüfen, ob das Unternehmen unter die von der Regelung betroffenen Branchen oder Betriebe fällt.

Freiwillige Aushänge

Daneben besteht die Möglichkeit, freiwillige Aushänge vorzunehmen. Grenze hierfür ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer oder Dritter. Außerdem darf der Aushang nicht zu einer Missachtung der Fürsorgepflicht oder der betriebsverfassungsrechtlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit führen.

Verstöße gegen die Aushangpflicht

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangspflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten. Der Arbeitgeber kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangspflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben.

| Regelungsgebiet | Vorschrift | Adressat | Art und Weise | Inhalt |
|--|---|---|---|--|
| Arbeitsschutzvorschriften | je nach Branche | jeweilige Branche (zum Beispiel Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung) | an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen | Text der einschlägigen Vorschriften |
| Arbeitszeitgesetz | § 16 Abs. 1 ArbZG | alle Betriebe beziehungsweise alle betroffenen Betriebe bei Rechtsverordnungen, abweichenden Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen | an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auslegen oder aushängen | Text des Gesetzes sowie der einschlägigen auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen |
| Betriebsvereinbarungen | § 77 Abs. 2 BetrVG | alle betroffenen Betriebe | an geeigneter Stelle auslegen | Text der unterzeichneten Betriebsvereinbarung |
| Gleichberechtigungsvorschriften | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) | Betriebe mit in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmern | Bekanntmachung durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechnik | Text des Gesetzes sowie § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 AGG zuständigen Stelle |
| Heimarbeitsgesetz | §§ 6 Satz 2, 8 Abs. 1, 19 Abs. 2 HAG | Personen, die Heimarbeit ausgeben, weitergeben oder abnehmen | in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle beziehungsweise an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle | Liste der beschäftigten Heimarbeiter, Entgeltverzeichnisse und sonstige Vertragsbedingungen sowie der bindenden Festsetzungen im Wortlaut |
| Jugendarbeits- | §§ 47, 48, 54 | Betriebe mit mindestens ei- | an geeigneter Stelle zur Einsicht | Text des Gesetzes und Anschrift |

| Regelungsgebiet | Vorschrift | Adressat | Art und Weise | Inhalt |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|--|---|
| schutzgesetz | JArbSchG | nem jugendlichen Beschäftigten | auslegen oder aushängen | der zuständigen Aufsichtsbehörde, ab drei Jugendlichen auch Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen, Ausnahmegewilligungen der Aufsichtsbehörde |
| Ladenschlussgesetz | § 21 LSchIG | Inhaber einer Verkaufsstelle, in der mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird | in der Verkaufsstelle an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen | einschlägiger Text des Gesetzes sowie der aufgrund des Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen |
| Mutterschutzgesetz | § 18 MuSchG | Betriebe, die mindestens drei Frauen beschäftigen, auch bei Heimarbeiterinnen | an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen, bei Heimarbeiterinnen in der Räumen der Ausgabe und Annahme | Gesetzestext |
| Tarifvertrag | § 8 TVG | Tarifgebundene Arbeitgeber, bei Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags alle betroffenen Arbeitgeber | an geeigneter Stelle auslegen | Maßgebliche Tarifverträge |
| Unfallverhütungsvorschriften | §§ 15, 138 Siebtes Sozialgesetzbuch | alle Arbeitgeber | Unterrichtung | einschlägige Vorschriften sowie zuständige Berufsgenossenschaft und deren Geschäftsstellen |

| Regelungsgebiet | Vorschrift | Adressat | Art und Weise | Inhalt |
|-------------------------|--|--|--------------------------------|--|
| Vermögensbildung | § 11 Absatz 4 VermBG | Arbeitgeber, die für einmalige Anlage vermögenswirksamer Leistungen gem. § 11 Absatz 3 VermBG einen Termin bestimmen | Bekanntgabe in geeigneter Form | Termin für Anlage |
| Wahlen | Wahlordnung zum Betriebsrat, zur Schwerbehindertenvertretung oder zum Sprecher-ausschuss | betroffene Betriebe | nach jeweiliger Wahlordnung | zum Beispiel Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Wahlvorstand, Wahlergebnisse |

Hinweis:

Viele Verlage bieten, jährlich aktualisiert, Sammlungen der aushangpflichtigen Gesetze an. Diese sind für ca. 10 – 25,- € im Handel erhältlich und bereits zum Aushang entsprechend vorbereitet.

Alle Gesetzestexte können kostenlos unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen.

Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.